

Konkubinat oder Gründung einer neuen Familie als Abänderungsgründe

(1) Konkubinat als Änderungsgrund

Eine verpflichtete Ehepartei kann auf Abänderung der Unterhaltsrente klagen, wenn der ehemalige Partner in einem eheähnlichen Konkubinat lebt.

Eheähnlich ist ein Konkubinat, wenn die Lebensgemeinschaft so eng ist, dass die Partner einander Beistand leisten, als ob sie miteinander verheiratet wären. Es muss eine auf lange Zeit angelegte Lebensgemeinschaft von zwei Personen mit Ausschliesslichkeitscharakter vorliegen (Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft). Eine solche kann auch in einer gleichgeschlechtlichen nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft bestehen.

Will eine unterhaltspflichtige Partei aus diesem Grund eine Abänderung der Unterhaltsrente verlangen, muss er das Vorliegen eines eheähnlichen Konkubinats beweisen. Sobald jedoch eine nicht eheliche Lebensgemeinschaft fünf Jahre gedauert hat, kehrt sich die Beweislage um: Von diesem Moment an wird vermutet, dass ein eheähnliches Konkubinat vorliegt, weshalb der Rentenberechtigte den Beweis dafür zu erbringen hat, dass kein Konkubinat

vorliegt. Bei Beurteilung der Frage, ob ein Konkubinat vorliegt, sind nicht alle Aspekte gleich bedeutsam: Fehlt zum Beispiel die Geschlechtsgemeinschaft oder die wirtschaftliche Komponente, kann eine feste, ausschliessliche Zweierbeziehung mit gegenseitiger Treue und gegenseitigem Beistand trotzdem als eheähnlich beurteilt werden. Im Streitfall muss dann die rentenberechtigte Partei beweisen, dass sie trotz all dieser Voraussetzungen nicht die Vorteile einer Ehe hat.

Auch Konkubinate von weniger als fünf Jahren Dauer können als eheähnliche Lebensgemeinschaft angesehen werden. Entscheidend sind die Umstände des konkreten Falles. Zum Beispiel nahm das Bundesgericht bei einer besonders intensiven Beziehung, die sich in einem gemeinsamen Hausbau, im Tragen von Eheringen und in der Mitarbeit im Geschäft des Partners ausdrückte, bereits nach zwei Jahren Zusammenleben Eheähnlichkeit an. Auch in einem Fall, da die Konkubinatspartner aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse gar nicht in der Lage waren, sich gegenseitig finanziell zu unterstützen, hat das Bundesgericht die Eheähnlichkeit bejaht.

Man darf sich allerdings nicht täuschen: Die Praxis zur Bejahung eines Konkubinats ist sehr streng.

(2) Gründung einer neuen Familie als Änderungsgrund

Es stellt sich die Frage, wie die Gründung einer neuen Familie sich auf den Unterhaltsanspruch auswirkt.

Unterhaltsansprüche mehrerer Kinder

Mehrere Kinder eines Unterhaltspflichtigen sind je nach ihren Bedürfnissen gleich zu behandeln. Dies wird im Kindesrecht zwar nicht ausgesprochen, ergibt sich aber aus den erbrechtlichen Bestimmungen über die Ausgleichung. Dieser Grundsatz gilt auch für Kinder, die nicht im gleichen Haushalt aufwachsen. Auch der Umstand, dass die Eltern eines Kindes allenfalls nie miteinander verheiratet waren, hat auf die Unterhaltsansprüche keinen Einfluss.

Es handelt sich allerdings nicht um eine formelle Gleichheit, vielmehr ist den unterschiedlichen Erziehungs- und Gesundheitsbedürfnissen der Kinder Rechnung zu tragen. Ungleiche Unterhaltsbeiträge sind somit nicht von vornherein ausgeschlossen, bedürfen aber einer besonderen Rechtfertigung (siehe schon *Gewusst wie* Nr. 7).

Verhältnis zwischen Kinder- und Ehegattenunterhalt

Der Unterhalt unmündiger Kinder steht im selben Rang wie der nacheheliche Unterhalt oder hat sogar den Vorrang.

Verhältnis zwischen geschiedenem und neuem Ehegatten

Früher war es so, dass eine Reduktion des Scheidungsunterhalts für zulässig erachtet wurde, wenn der Pflichtige

trotz aller ihm und seinem neuen Ehepartner zumutbaren Anstrengungen nicht mehr bezahlen konnte, ohne dass seine neue Familie in Not geriet oder sich stärker einschränken musste als die unterhaltsberechtigende Partei. Gemäss neuer Rechtsprechung gilt dies nun aber nicht mehr ohne Weiteres. Argumentiert wird wie folgt: Der erste Ehepartner habe in langer Ehe ein schutzwürdiges Vertrauen auf finanzielle Absicherung nach der Scheidung erworben, während der zweite Ehepartner bei der Heirat die wirtschaftliche Hypothek des Partners kenne und ihn deshalb bei der Erfüllung seiner Unterhaltspflicht nach Kräften unterstützen müsse. Allerdings dürfe dem zweiten Ehepartner neben der Betreuung eines Kleinkinds keine Erwerbstätigkeit abverlangt werden. Es sei deshalb angebracht, zwar den vollen Notbedarf des zweiten Ehegatten einzubeziehen, dem neuen Paar aber im Übrigen für begrenzte Zeit eine Einschränkung zuzumuten.

Meilen, 20. Oktober 2009

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* finden Sie unter www.duribonin.ch.

Lic.iur. Duri Bonin
Ormisrain 7
8706 Meilen

anwalt@duribonin.ch
www.duribonin.ch

Telefon 044 923 2616
Telefax 044 923 2617